

Vereinssatzung „RDMO. Research Data Management Organiser“

Präambel

Die Organisation von Forschungsdaten und Forschungsprozessen ist aus der modernen Wissenschaft nicht mehr wegzudenken. Dabei erfordern steigende Datenmengen, zunehmender Bedarf nach Datenaustausch und entsprechende Vorgaben von Fachgemeinschaften und Forschungsförderern die Nutzung geeigneter digitaler Technologien. Solche werden oft innerhalb der Forschungseinrichtungen selbst (weiter-)entwickelt und / oder als Open Source Software verfügbar gemacht.

Gemäß dieser Ziele fördert der Verein „RDMO. Research Data Management Organiser“ im Besonderen den Einsatz und die Weiterentwicklung der gleichnamigen offenen und freien Software zur Organisation des Datenmanagements und zur Erstellung von Datenmanagementplänen in allen Bereichen des Forschungsdatenmanagements. Dies erfolgt im Rahmen eines gemeinsamen Wissenstransfers und einer langfristig angelegten Kooperation der Beteiligten. Ziel ist dabei auch, Datenmanagementpläne besser an anwenderspezifische Anforderungen anzupassen und die Unabhängigkeit von Forschungseinrichtungen gegenüber kommerziellen Softwareanbietern zu stärken.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „RDMO. Research Data Management Organiser“ – im Folgenden „Verein“ genannt. Die Satzung bleibt in ihrer Substanz unverändert, falls sich lediglich der Vereins- oder der Produktnname der Software RDMO (s. § 2) ändern sollte.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Darmstadt und soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt nach der Eintragung den Zusatz „e. V.“.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. Abgabenordnung (AO)) in der jeweils geltenden Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO). Insbesondere werden Wissen und Werkzeuge für das Management von Forschungsdaten und Forschungsprozessen, sowie die kooperative Entwicklung der quelloffenen Software RDMO und deren Nutzung gefördert.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Zusammenarbeit der Vereinsmitglieder bei der/dem

- a) strategischen und kooperativen Weiterentwicklung und Anpassung von RDMO, insbesondere der Kernfunktionen und zentraler Schnittstellen an neueste Standards einschließlich der Inhalte von Datenmanagementplänen wie sie von Forschungseinrichtungen und Förderorganisationen gefordert werden;
- b) Koordination der RDMO-Community und Betreuung von Entwickelnden und Nutzenden;
- c) Außendarstellung der RDMO-Software und Bekanntmachung, um interessierte Einrichtungen bei der Einführung von Datenmanagementplanungs-Diensten zu unterstützen;
- d) Entwicklung und Durchführung von Informationsveranstaltungen und eigenen Seminaren, sowie anderen Formen der Öffentlichkeitsarbeit;
- e) Redaktion, Betrieb und Wartung von Webseiten als Informations- und Kommunikationsplattformen für Anwender/innen und Vereinsmitglieder;
- f) Planung und Durchführung der Implementierung neuer Softwareversionen (insb. Bugtracking und Koordination des Bugfixing, Release-Policy, Veröffentlichung);
- g) Erhöhung des Bekanntheitsgrades und inhaltliche Weiterentwicklung des Profils der Marke RDMO;
- h) Durchführung von gemeinnützigen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben;
- i) Wahrnehmung von eigenen Anliegen der Datenmanagementplanung gegenüber Bund, Ländern und der Europäischen Union sowie gegenüber Wissenschaftsorganisationen und Öffentlichkeit.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können juristische Personen werden, die geschäftsfähig sind und sich zu den Prinzipien einer kooperativen und quelloffenen Software-Entwicklung ausdrücklich und nachweislich bekennen.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag, der an den Vorstand (s. § 7) zu richten ist.

(3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung der Aufnahme sind dem Antragstellenden die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Antragstellende erhalten das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig.

(4) Die Mitgliedschaft schließt unter anderem die Zusammenarbeit auf einer gemeinsamen Entwicklungsplattform und ein allgemein akzeptiertes Release Management ein. Im Sinne des Vereinszwecks soll jede durch ein Mitglied getätigte oder beauftragte Entwicklung der Software RDMO der Allgemeinheit frei zur Verfügung stehen. Zur Gewährleistung dieses Ziels verpflichten alle Vereinsmitglieder sich und von ihnen beauftragte Dienstleister zur Einhaltung folgender Regeln:

- a) Die Programmierung folgt dem von der Mehrheit der Mitglieder oder von der Mitgliederversammlung beschlossenen Leitfaden für die kooperative Software-Entwicklung (RDMO Coding Guidelines) in der jeweils gültigen Fassung.
- b) Der entwickelte Quellcode wird in der Regel spätestens drei Monate nach Fertigstellung der/dem Release Manager/in vollständig zur Verfügung gestellt.
- c) Der Quellcode wird unter Apache-2.0 license oder eine vergleichbare, einschlägige Open-Source-Lizenz gestellt.
- d) Die/der Release Manager/in wird bei der Übernahme des Quellcodes in den Hauptentwicklungszweig aktiv unterstützt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss, Verlust der Rechtsfähigkeit oder Auflösung des Vereins.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands (s. § 7). Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist. Ohne Einhaltung einer Frist kann der Austritt auch zu einem Zeitpunkt erklärt werden, zu dem die Pflicht eintritt, einen erhöhten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise oder wiederholt die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des

Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Finanzierung, Verwendung der Mittel

- (1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Mitteln von Dritten.
- (2) Die Höhe und Staffelung der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine finanziellen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht mindestens aus der/dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister/in und der/dem Schriftführer/in.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam durch je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Davon abweichend kann ein Vorstandsmitglied den Verein bei Vereinsregister-Anmeldungen jeder Art alleine vertreten. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Zustimmungserfordernisse im Innenverhältnis bestimmt sind. In dieser sind auch die Vertretungen geregelt.
- (3) Der Vorstand ist verantwortlich für die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen dieser Satzung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und strategische Steuerung;
 - c) Vorbereitung des Wirtschaftsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
 - d) Bewirtschaftung der vereinseigenen Mittel;

- e) Führung der Geschäftsstelle sowie des Release Managements;
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern gem. § 3;
- g) Einrichtung von Arbeitsgruppen;
- h) Aufnahme und Streichung von Mitgliedern.

(4) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie können einen angemessenen Aufwandsersatz erhalten. Der Aufwandsersatz bemisst sich grundsätzlich nach den tatsächlichen und nachgewiesenen Kosten. Der zu zahlende Aufwandsersatz muss in jedem Fall angemessen im Sinne der AO sein.

§ 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wiederwahl ist möglich. Das Wahlverfahren bestimmt die/der Wahlleiter/in.

(2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder, Angehörige und Beschäftigte von Mitgliedsinstitutionen gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft der Mitgliedsinstitution im Verein endet auch das Amt im Vorstand. Das Amt im Vorstand endet darüber hinaus, soweit das Vorstandsmitglied nicht mehr Mitglied, Angehörige/r bzw. Beschäftigte/r der Mitgliedsinstitution ist.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen eine/n Nachfolger/in bestimmen.

§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

(1) Der Vorstand beschließt in der Regel in Sitzungen, die von der/dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einer/einem der stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einberufen werden; die Tagesordnung soll in der Regel angekündigt werden. Die Vorstandssitzung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Vorstandssitzung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzsitzung und virtueller Sitzung ist möglich.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

(3) Auf Initiative eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand im schriftlichen Verfahren oder im E-Mail-Umlaufverfahren beschließen, sofern innerhalb einer vereinbarten Frist mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme abgegeben hat; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

§ 10 Geschäftsstelle

(1) Der Vorstand wird durch eine aus Vereinsmitteln finanzierte Geschäftsstelle unterstützt, deren Personal im Rahmen der Vereinstätigkeit ausschließlich seiner Weisung untersteht.

(2) Die Geschäftsstelle kann bei einer Mitgliedsinstitution eingerichtet werden. Die Geschäftsstelle übernimmt insbesondere Aufgaben in den Bereichen Mitgliederverwaltung und -akquise, Organisation der RDMO-Community-Treffen und sonstiger Veranstaltungen, Drittmitteleinwerbung, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung werden die Mitgliedsinstitutionen durch bevollmächtigte Vertreterinnen und Vertreter vertreten. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung auf ein anderes Mitglied ist durch formlose Bevollmächtigung in Textform möglich. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten. Die Stimmrechtsübertragung ist vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand anzuzeigen.

(2) Die Teilnahme von Gästen in der Mitgliederversammlung ist möglich, sofern die anwesenden Mitglieder dem zustimmen und soweit nicht Personalangelegenheiten behandelt werden oder Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen.

(3) Die Mitgliederversammlung nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) Genehmigung des Wirtschaftsplans, Wahl zweier Kassenprüfer/innen oder einer/s externen Wirtschaftsprüferin/s, Aussprache zum Jahresbericht des Vorstands;
- b) Überwachung der Einhaltung der in § 2 genannten Vereinsaufgaben;
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Beschlussfassung über die Beitragsordnung;
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, Entlastung des Vorstands;
- e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung oder des Vereinsnamens und über die Auflösung des Vereins;
- f) Beschlussfassung über Vereins- oder Geschäftsordnungen soweit nicht an anderer Stelle der Satzung abweichend geregelt;

- g) Verabschiedung der RDMO Coding Guidelines, der Regeln für die kooperative Software-Entwicklung;
- h) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die/der Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.
- (3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich. Über die Art der Durchführung entscheidet der Vorstand. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden dem Mitglied spätestens 3 Stunden vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die/den Versammlungsleiter/in. Die/der Versammlungsleiter/in bestimmt eine/n Protokollführer/in. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einer/einem Wahlleiter/in übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt die/der Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn eines der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen der Mitglieder vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- (5) Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (6) Für Wahlen gilt Absatz 4 Satz 1 entsprechend. Wird die Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, gilt im dritten Wahlgang diejenige oder derjenige als gewählt, die/der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von der/dem jeweiligen Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
- (8) Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail (oder auf anderem elektronischen Weg) mit einer Frist von zwei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Der Beschluss ist gültig, wenn bis zum Ende der Frist mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben hat und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 15 Release Management

- (1) Der Vorstand vergibt die Aufgabe des Release Managements an eine geeignete Person oder Institution, die nicht notwendigerweise Mitglied sein muss, als Release Manager/in. Diese Aufgabe wird angemessen vom Verein vergütet.
- (2) Der/dem Release Manager/in obliegen nachfolgende Aufgaben.
- a) Ihr/ihm obliegt die Aufsicht über die technische Weiterentwicklung der RDMO-Software, wobei sie/ er Weisungen des Vorstands zu befolgen und der Mitgliederversammlung jährlich zu berichten hat.
 - b) Sie/er erhält schreibenden Zugriff auf die Hauptentwicklungs Zweige und ist somit für die Übernahme sämtlicher entwickelter Quellcodes in die öffentlich und frei verfügbare RDMO-Version sowie die regelmäßige Veröffentlichung neuer Software-Versionen verantwortlich.
 - c) Zur Gewährleistung der Software-Kompatibilität und einer hohen Code-Qualität überwacht sie/er die Einhaltung der von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Regeln für die kooperative Software-Entwicklung (RDMO Coding Guidelines) und schlägt der Mitgliederversammlung bei Bedarf Änderungen der Richtlinien vor.
 - d) Sie/er stellt darüber hinaus alle für die kooperative Softwareentwicklung benötigten Werkzeuge für Bugtracking, technische Dokumentation und Quellcode-Verwaltung zur Verfügung und schult auf Wunsch vereinsintern Softwareentwickler/innen in deren Gebrauch.
 - e) Sie/er koordiniert die Entwicklungsvorhaben aller Vereinsmitglieder, erstellt daraus eine Release-Planung und bestimmt somit maßgeblich die Versionierung der Software.

§ 16 Förderung durch Dritte

- (1) Der Verein ist im Rahmen seiner Aufgaben berechtigt, Mittel von Dritten entgegenzunehmen und entsprechend den Auflagen zu verwenden.
- (2) Finanzielle Erträge des Vereins aus satzungsmäßigen Vorhaben, die im Verein durchgeführt werden, insbesondere Einnahmen, die dem Verein als Entgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen zufließen, stehen dem Verein für die Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung.

§ 17 Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss ist in Form einer Einnahmen- / Ausgabenrechnung aufzustellen und von zwei unabhängigen, ehrenamtlich tätigen Kassenprüfer/innen oder einer/einem externen Wirtschaftsprüfer/in zu prüfen und zu testieren.

- (2) Den von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfer/innen bzw. der/dem Wirtschaftsprüfer/in ist nach ihrer Wahl unverzüglich der Auftrag zu erteilen, im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen. Rechte Dritter, die Verwendung der von ihnen gewährten Mittel zu prüfen, bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die Kassenprüfer/innen bzw. die/der Wirtschaftsprüfer/in berichten der Mitgliederversammlung zeitnah nach Ende der Prüfung des jeweiligen Geschäftsjahres.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins muss in einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Weiterhin ist eine Auflösung zwingend notwendig, wenn der steuerbegünstigende Zweck nach §§ 51 ff. AO entfallen würde.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an die Deutsche Initiative für Netzwerkinformation e.V. (DINI). Das erhaltene Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO) zu verwenden.

Berlin, den 19. November 2024